Satzung

§1 (Name, Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen Fotoszene Kassel.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Vereins)

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Foto-Ausstellungen, öffentliche Veranstaltungen zur Fotografie, Durchführung von Workshops und Seminaren zur Fotografie, vereinsinterne Veranstaltungen für Mitglieder zur Förderung der Vereinsziele und regelmäßigen Vereinsabende.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§6 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten.
- 8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 9. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- Von den Mitgliedern ist monatlich ein Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Monatsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form von Geldleistungen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen (Umlage) beschließen. Beschlüsse über eine Umlage bedürfen einer Mehrheit von 50% der absoluten Stimmen. Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen von einem Mitglied Umlagen höchstens in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben werden.
- 3. Die Nutzung der vom Verein gemieteten Anlagen ist nur Mitgliedern gestattet, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- 4. Die Benutzung der Anlagen wird durch eine vom Vermieter ausgestellte Hausordnung für alle Mitglieder verbindlich geregelt. Beim Verstoß gegen die Hausordnung kann der Vorstand Einschränkungen in der Nutzung der Anlagen beschließen.
- 5. Die Mitglieder sind zur schonenden Behandlung der Anlagen und der Geräte verpflichtet. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden. Für bei der Benutzung auftretende Schäden der Mitglieder haftet der Verein nur im Umfang bestehender Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 (Beiräte)

 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für verschiedene Bereiche Beiräte bilden. Die Mitglieder dieser Beiräte werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen und nehmen ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes wahr. Sie geben Empfehlungen für die, die jeweiligen Teilbereiche betreffenden, Aufgaben. Eine Beiratssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Beirates dies vom Vorstand verlangt.

§10 (Mitgliederversammlung)

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- 4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5. Die Einberufung mit unsignierter Email ersetzt die schriftliche Einberufung gegenüber den Mitgliedern, die ihre Email-Adresse mitgeteilt haben.
- 6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 13. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11 (Vorstand)

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei jeder Wahlperiode, ob der Vorstand durch zwei / vier Beisitzer erweitert werden soll. Diese gehören nach der Wahl für die Dauer von zwei Jahren zum Gesamtvorstand.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 6. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Restvorstand in dessen Amt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen. Die / der Vorsitzende ist bei vorzeitigem Ausscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung direkt zu wählen.

§12 (Kassenprüfung)

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich, jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r arbeitet im die Amtszeit überschneidendem Jahr mit der/m vorherigen/m Kassenprüfer/in zusammen.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der/die Kassenprüfer/in prüft den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein "Freunde des Stadtmuseums Kassel e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.